

Von tief einschneidender Bedeutung ist die Umwandlung des Steuerwesens. An directen Staatssteuern bezahlte Altona bislang eine Summe von ca. 40,000 fl , welche durch einen Zuschlag zu den eigentlichen städtischen Abgaben erhoben wurde. Dies Aversum kam in Wegfall und trat an dessen Stelle das System der directen Staatsbesteuerung. Die in den letzten Jahren in der Stadt Altona erhobenen Steuern und Abgaben sind folgende:

a. Communalsteuern: 1) Die vereinigte Stadtsteuer (im Volksmunde Treckfarrengeld genannt), fällig am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres. Sie beträgt $13\frac{1}{2}$ pSt. p. A. von den zum Mieth- und Bewohnungswert angelegten Wohnungen und wird pränumerando durch die städtischen Steuerfahndler von den Miethern erhoben. Im Fall der Miether nicht zahlt, haftet dafür der Hauseigentümer.

2) Die Communal-, Betriebs- und Einkommensteuer, fällig vierteljährlich an den obengenannten Terminen, wird gleichfalls pränumerando von den städtischen Steuerfahndlern erhoben, ist aber in den letzten Jahren unter Wegfall des 1. und 4. Quartals, also nur zur Hälfte erhoben worden. Die Scala dieser Steuer ist im Abschnitt IX. enthalten.

3) Das Kirchengeld, fällig Himmelfahrt und Martini, beträgt $1\frac{1}{2}$ pSt. p. A. vom Miethwert. Diese Steuer wird durch die Kirchengeldsammler von den Miethern erhoben.

4) Das Armengeld wird, laut der unter der Rubrik „Gemeinnützige Mittheilungen“ aufgestellten Armensteuer-Scala, seit dem 1. Januar 1867 vierteljährlich pränumerando durch dazu angestellte Sammler gegen Quittungsbuch erhoben.

5) Die Brandcasenfeuer, fällig im Juli jeden Jahres, wird, nach dem Versicherungswert der Gebäude, von dem eigends dazu Angestellten jährlich erhoben. Der Procenttag ist je nach dem Bedürfnis verschieden, er betrug für die combinirte städtische Brandcasse in den Jahren 1851–1868 als niedrigster Satz $\frac{1}{12}$ pSt. und als höchster Satz $\frac{1}{8}$ pSt. der Versicherungssumme, und für die hiesige Special-Brandcasse resp. $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$ pSt.

b) Staatssteuern: 1) Die Classensteuer und die classifizierte Einkommensteuer, 2) die Gewerbesteuer, 3) die Gebäudesteuer, bezw. die Grundsteuer, 4) das Zollaverium, welches mit $\frac{1}{2}$ Aufschlag auf die Classen- resp. classifizierte Einkommensteuer erhoben wird.

Eine die mercantilen und industriellen Kreise berührende höchst wichtige Frage, die über Altona's Stellung zum Zollverein, ist dahin entschieden, daß unsere Vaterstadt vorläufig in ihrer Freihafenstellung beharrt.

Erwähnen wir endlich noch, daß für unsere Herzogthümer das deutsche Handelsgesetzbuch, die Stempel- und Zeitungssteuer in Kraft getreten sind, und daß seit dem 1. Januar 1868 das preussische Münzwesen in Anwendung gekommen ist.

Bis zum Jahre 1848 von allem Militärdienste befreit, alsdann durch das (den Schatten einer rühmlichen Vergangenheit angehörige) Staatsgrundgesetz der Herzogthümer, mit den übrigen Landesstädten in die allgemeine Wehrpflicht aufgenommen, fernerhin dem dänischen Stellvertretungs-System verfallend, theilt Altona nunmehr mit den Staaten des norddeutschen Bundes dieselbe, keine Ausnahmen zulassende allgemeine Wehrpflicht.

Die Grundzüge der Militär-Verfassung des norddeutschen Bundes sind in nachstehendem Auszuge enthalten: Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm. Das Heer wird eingetheilt in a. das stehende Heer, b. die Landwehr; die Marine in a. die Flotte, b. die Seewehr; der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen, vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit, beide sind die Bildungsjahre der ganzen Nation für den Krieg. Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt. — Die Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere, bez. in der Flotte beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert sieben Jahre. Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften der ersten drei Jahre zum ununterbrochenen activen Dienste verpflichtet. Während des Restes dieser siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen von je bis zu 3 Wochen verpflichtet. — Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer. Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgelaufener Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte. Die Mannschaften der Land- und Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienste einberufen werden, beurlaubt. — Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig in den Militärdienst einzutreten. — Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekümmern, ausbilden und verpflegen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorchriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Officiersstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen, müssen aber außerdem von dem betreffenden Officiercorps gewählt werden. — Für die Marine gelten noch folgende besondere Bestimmungen: Die Dienstzeit in der activen Marine kann für Seeleute von Beruf und das Maschinenpersonal, in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsschiffe bis auf eine einjährige active Dienstzeit verkürzt werden. Seeleute, welche auf einem norddeutschen Handelsschiffe nach vorchriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sind in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit. Ebenso diejenigen, welche eine norddeutsche Navigations- oder Schiffsbauerschule besuchen, während der Dauer dieses Besuchs. Einjährig-Freiwillige der Marine sind zur Selbstbekleidung und Verpflegung nicht verpflichtet. — Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine sind den zur Ausübung der militärischen Controle erforderlichen Anordnungen unterworfen. Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum Dienste einberufen, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden. Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaat zur Erfüllung seiner Militärpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militärpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine active Dienstpflicht verzieht. Den Freiwilligen steht die Wahl des Truppentheils innerhalb des ganzen Bundes frei. Reserve- u. Landwehrmannschaften treten bei Verziehen von einem Staate in den andern zur Reserve, bez. Landwehr des letzteren über.

Wir können diese im Späthommer des gereicht hat, nämlich

Angeregt in der nächster Vereins-Versammlung, und im Verfolg des darnach erstatteten Berichts, mit lautend, ward im Jn durch Cooptation ergel sich nach kurzen Vorb jammlich hier wohnte Vicevorsitzende: J. H. J. Heymann, Secretar G. Dubbers, C. F. Sackmann, Gustav G. A. Baetke, J. D. S. der Vorlesigenannte

In erster Sitzung das Project der Ausst eines wesentlichen Th Gegenstand zur Thei Der Garantiefond, a das Unterstützungs-Z geschenkt, zu Prämien Institutes 5000 Thlr von 1863 1000 fl Prämien mit speciell worden sind: Seitens und 500 Thlr. von d der ihr obliegenden d die Correspondenz, d und mit der Executiv besonders Vorwissen W. G. Wujch, für M Meloch), für chemis Hauswirthschaftsweie Industrie (Vorl. 3. 2 objecten (Vorl. 3. 2 Sectionen thätig; u bereitwillig sich an d

Ein auch für die Königsstraße 110, je Ausstellung beschafft hier aus wurden die obrigkeiten, jammli anliegenden Länder lande, namentlich i Frankreich bestellt; so allein schon überbau Macate durch ganz Bereitwilligkeit der Württembergs, sam Hamburg mündende Belgien, Dänemart erlangt. Die näher unterm 15. März, f die später erst defini 20. Juli ausgegeben dieselben zur Theil

Obwohl die sid vielen Orten, Berich entschieden, ja mö Kürze der Zeit zu 8 äußerst spärlich ein, am 1. Juni erst 2 Local-Comité's, an Sache kam bei Ber Stellung des allmäh

am 31. Mai
" 15. Jun
" 30. "
" 15. Juli
" 31. "
" 15. Aug
" 31. "